

15.12.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-
Reformgesetz - GRG)

Punkt 7 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Organisationsrecht

Das Gesundheits-Reformgesetz enthält keine Regelungen, durch die die offen zu Tage tretenden Strukturmängel des Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland beseitigt werden.

Insbesondere wird die längst überfällige Reform der Organisationsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgegriffen.

Dies geht vor allem zu Lasten der Ortskrankenkassen, deren Finanzsituation immer bedrohlicher wird, wie gerade die Beitragssatzentwicklung einiger Ortskrankenkassen in Norddeutschland zeigt. Weitere Beitragssatzerhöhungen sollten auf alle Fälle vermieden werden.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, noch in dieser Legislaturperiode eine Organisationsreform der Krankenversicherung zu verwirklichen und dabei insbesondere Maßnahmen zu treffen, die verstärkt einer Entsolidarisierung entgegenwirken und die Lebensfähigkeit der Ortskrankenkassen bei Aufrechterhaltung einer gleichwertigen Gesundheitsversorgung sicherstellen.

Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 11/2493) die Bundesländer in die Vorbereitung frühzeitig einbezogen werden.